



Gesetze für die Praxis?!

Thesenpapier

10 Jahre Reform der Führungsaufsicht – ein Resümee

Die Sicht der forensischen Praxis

Dr. Friedhelm Schmidt-Quernheim,

Referent für Nachsorge, Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug

- 1. Die Kodifizierung der Forensischen Ambulanz als Organ der Führungsaufsicht 2007 war ein wichtiger Schritt aus der rechtlichen Grauzone und eine Bestätigung der in NRW (bis dahin bereits) gemachten positiven Entwicklungen in der forensischen Nachsorge**
- 2. Die Aufgabenteilung der Akteure in der Führungsaufsicht hat sich in der Praxis bewährt, offenbart dennoch einige Schwachpunkte**
- 3. Die befristete Wiedereinvolzugsetzung § 67h StGB hat sich zu einem unentbehrlichen Instrument in der (aussetzungsbedingten) Führungsaufsicht entwickelt.**
- 4. Auffallend ist eine unterschiedliche Anwendungsbereitschaft der Strafvollstreckungskammern**
- 5. Verbesserungsbedarf besteht im Einzelfall bei Umsetzung und Kommunikation zwischen den Akteuren**
- 6. Anzustreben ist die regelhafte Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit, ansonsten häufig zweckverfehlende oder kontraproduktive Effekte**
- 7. Gesetzliche Klarstellung wünschenswert, dass auch eine wiederholte Anordnung während der Gesamtdauer Führungsaufsicht möglich ist (mit einer Limitierung der jeweiligen Maßnahme auf 6 Monate)**
- 8. In erledigungsbedingten Führungsaufsichten muss dringend ein vergleichbares Instrument geschaffen werden**
- 9. Das Fehlen solcher Eingriffsmöglichkeiten (paradoxiertweise bei Pat. mit negativen Prognosen) ist ein beachtlicher Risikofaktor, zudem ein erhebliches Hindernis bei der Vermittlung in komplementäre Einrichtungen**